

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: 10/

Vorlage

150a/2016

Datum

06.10.2016

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Unzulässigkeit einer Videoüberwachung im Rathausfoyer**

Bezug:

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Eine Videoüberwachung im Foyer des Rathauses ist technisch möglich. Die Installation der erforderlichen Technik kostet zwischen 10.000 und 11.000 €. Allerdings ist diese nach einer Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten derzeit nicht mit den gesetzlichen Vorgaben nach § 20 a LDSG (Landesdatenschutzgesetz) vereinbar.

Die Verwaltung wird daher keine Schritte einleiten, um eine Videoüberwachung im Foyer des Rathauses zu installieren. Erst wenn sich die Ausgangslage verändert, d. h. eine Gefährdung nicht abstrakt, sondern durch konkrete Ereignisse und damit die Erforderlichkeit einer Videoüberwachung nachgewiesen werden kann, wird die Verwaltung dem Gemeinderat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Ziel:

Klärung des Auftrags aus der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 09.06.2016.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 beschlossen, dass die Stadt mit dem Leibniz-Institut für Wissensmedien (IWM) einen Kooperationsvertrag zur Umsetzung und Anschaffung eines Multimediatisches für das Foyer des Rathauses abschließt. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob eine effiziente Videoüberwachung möglich ist und wie diese umgesetzt werden kann.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich eine Überwachung auf die Zeiten beschränkt, in denen das Rathaus bis auf das Foyer geschlossen ist.

2. Sachstand

2.1. Technische Realisierung

Eine Videoüberwachung des Rathausfoyers ist technisch möglich. Neben einer Kamera ist die Anschaffung eines Bildspeichers und einer Workstation erforderlich. Die Kosten für die Installation einer Kamera, welche einen Bereich des Foyers abdeckt, belaufen sich auf ca. 10.050 € brutto. Sollen beide Bereiche mit der Kamera erfasst werden sind zwei Kameras erforderlich. Die Kosten betragen dann ca. 10.700 € brutto.

2.2. Zulässigkeit einer Kameraüberwachung

Die Verwaltung hat den behördlichen Datenschutzbeauftragten um eine Stellungnahme zu einer möglichen Videoüberwachung im Rathausfoyer gebeten. Mit Stellungnahme vom 2. September 2016 führt dieser aus:

„Die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen ist seit dem Jahr 2011 in § 20 a Landesdatenschutzgesetz (LDSG) geregelt.

§ 20 a Absätze 1 LDSG lautet:

„Mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten erhoben werden (Videobeobachtung), wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder

2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen zu schützen, insbesondere die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten zu verhindern oder deren Verfolgung oder die Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu ermöglichen.

Die Videobeobachtung ist nur zulässig, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 genannten Rechtsgüter, Einrichtungen oder Objekte gefährdet sind und

2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.“

[...]

Bei der Prüfung ob eine Videoüberwachung im Foyer des Rathauses eingerichtet werden kann muss das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung mit den möglichen Folgen (z. B. Vandalismus) abgewogen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen ob der Zweck nicht durch andere Mittel (z. B. durch häufige Kontrollgänge oder anwesendes Aufsichtspersonal) erreicht werden kann. Eine Videoüberwachung weist eine hohe Informationsdichte auf und stellt deswegen eine besonders intensive Form der Erhebung personenbezogener Daten dar.

Im Volkszählungsurteil von 1983 hat das BVerfG ausgeführt: „Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“ Diese Aussage trifft auf die Videoüberwachung voll zu. Allein durch die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise auf die Videoüberwachung im Eingangsbereich und durch die angebrachten Kameras entstehen ein Überwachungsdruck und ein gewisser Einschüchterungseffekt. Besucher des Rathauses können sicher nicht auf Anhieb alle installierten Kameras erkennen und auch nicht erkennen ob die Kameras in dem Moment tatsächlich in Betrieb sind und welche Bereiche von ihnen erfasst werden.

Anders als im privaten Bereich (vgl. hierzu § 6b Abs. 1 BDSG) ist der einzig zulässige Zweck einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche durch öffentliche Stellen die Wahrnehmung des Hausrechts, also die Befugnis, die sich im Gebäude aufhaltenden Personen vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen sowie erhebliche Eigentumsbeeinträchtigungen zu verhindern. Eine abstrakte Gefahr reicht dabei nicht aus, es müssen belegbare Vorkommnisse in der Vergangenheit die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig schwerwiegende Beeinträchtigungen drohen.

Nach Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist daher eine Videoüberwachung im Foyer des Rathauses deshalb derzeit nicht mit § 20a LDSG vereinbar.“

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung wird derzeit keine Schritte einleiten, um eine Videoüberwachung im Foyer des Rathauses zu installieren. Erst wenn sich die Ausgangslage verändert, d. h. eine Gefährdung nicht abstrakt, sondern durch konkrete Ereignisse und damit die Erforderlichkeit einer Videoüberwachung nachgewiesen werden kann, wird die Verwaltung dem Gemeinderat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat kann sich trotz der Einwände seitens des Datenschutzes für eine Videoüberwachung entscheiden. Aus Sicht des Datenschutzes ist dabei zumindest folgendes zu beachten:

- Der Entwurf der schriftlichen Freigabe mit Begründung ist vorab dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten vorzulegen. Eine Genehmigung durch den Beauftragten ist nicht erforderlich.
- Die Personalvertretung ist zu beteiligen.

- Intern muss eine Dienstanweisung erlassen werden, die insbesondere die Zuständigkeiten regelt.
- Die Kameras müssen so installiert werden, dass diese nicht manipuliert werden können.
- Die Tatsache der Videoüberwachung ist den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (vgl. § 20 a Abs. 2 LDSG). In Betracht kommen etwa mehrsprachige Schilder mit z.B. dem Text: "Achtung, hier Videoüberwachung" und zudem eindeutige Kamerasymbole (fremdsprachige Gäste).

Außerdem müssen die Besucherinnen und Besucher erkennen können, wer konkret für die Videoüberwachung zuständig ist und an wen sie sich bei Fragen wenden können. Der Hinweis auf die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle ist deutlich sichtbar anzubringen. Er muss vor Betreten des überwachten Bereiches problemlos wahrnehmbar sein, damit die freie Entscheidung für oder gegen das Betreten dieser Bereiche möglich ist. Da die Kameras nur an Wochenenden in Betrieb sein sollen, müssen die Kameras und die ausgehängten Hinweise an den sonstigen Tagen abgebaut oder vollständig verhüllt werden, um keinen vermeintlichen Überwachungsdruck zu erzeugen. Das gilt auch an Samstagen und Sonntagen mit spezieller Nutzung (insb. bei Wahlen aber auch bei Trauungen, Sitzungen, Empfängen u.a.).

Die Verwaltung rät davon ab, sich über die Bedenken des behördlichen Datenschutzbeauftragten hinwegzusetzen. Die Verwaltung geht davon aus, dass in diesem Fall seitens Dritter auch die höheren Behörden eingeschaltet werden. Zwar ist auch der Landesdatenschutzbeauftragte keine Genehmigungsbehörde, allerdings sollte eine Kommune nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Sollte sich der Gemeinderat für die Installation einer Videoüberwachung entscheiden entstehen Kosten von ca. 10.000 bis 11.000 €. Diese wären in den Haushalt 2017 einzustellen.